

P R O M O T I O N S O R D N U N G

der Universität Dortmund für den

Fachbereich Informatik

vom 26.11.2003.

veröffentlicht
in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.3.2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), und § 14 Grundordnung der Universität Dortmund vom 19.9.2001 (AM 9/2001 vom 19.9.2001) hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

GLIEDERUNG

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand oder Doktorandin
- § 7 Betreuung
- § 8 Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 9 Einholung von Gutachten
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Rechtsbehelf
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fachrichtung Informatik den Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich Informatik zuständig.
- (3) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder dem Fachbereich Informatik angehören.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier aus der Gruppe der Professoren, Professorinnen, habilitierten Mitglieder des Fachbereichs, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, darunter der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, von denen ein Mitglied promoviert sein muss, und einem oder einer Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium. Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zudem werden zur Vertretung für den Verhinderungsfall gewählt zwei Personen aus der Gruppe der Professoren, Professorinnen, habilitierten Mitglieder des Fachbereichs, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Studierender oder eine Studierende mit abgeschlossenem Grundstudium. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Zulassung als Doktorand oder Doktorandin (§ 6) bzw. Entscheidung über Auflagen für die Zulassung, ggf. Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin (§ 7),
 2. Bestimmung der Gutachter und Gutachterinnen (§ 9),
 3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 10),
 4. Entscheidung, ob die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgehalten wird (§ 12),
 5. Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens (§ 15),
 6. Entscheidung über Widersprüche (§ 21).
- (4) Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen des Promotionsausschusses haben nur die Professoren, Professorinnen und die promovierten Mitglieder Stimmrecht.
- (5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.
- (8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (9) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem oder der Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird nach Maßgabe des § 6 zugelassen, wer
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in Informatik oder
 - c) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG oder
 - d) den qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs (im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen), der in nicht unerheblichem Umfang auf die Informatik gerichtet ist, und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in Informatik nachweist.

Im Fall b) ist vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen, dass Inhalt und Umfang der zusätzlichen Studien einem Studienabschluss nach a) entsprechen. Dieser Nachweis wird durch 2 (zwei) mündliche Informatik-Prüfungen über Lehrinhalte des Studiengangs Informatik erbracht, und zwar Inhalte von theoretischen und praktischen Veranstaltungen. In der Regel bezieht sich jede Prüfung auf die Inhalte einer Wahlpflichtveranstaltung und darauf aufbauende Spezialvorlesungen im Umfang von 4 (vier) Semesterwochenstunden. Über Ausnahmen zum Nachweis der Kenntnisse durch Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss.

Im Fall d) ist vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen, dass Inhalt und Umfang der zusätzlichen Studien die Eignung zur Promotion erkennen lassen. Dieser Nachweis wird durch 2 (zwei) mündliche Informatik-Prüfungen über Lehrinhalte des Studiengangs Informatik erbracht, und zwar Inhalte von theoretischen und praktischen Veranstaltungen. In der Regel bezieht sich jede Prüfung auf die Inhalte einer Wahlpflichtveranstaltung und darauf aufbauende Spezialvorlesungen im Umfang von 4 (vier) Semesterwochenstunden. Über Ausnahmen zum Nachweis der Kenntnisse durch Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Als einschlägig im Sinne von Abs. 1a) oder Abs. 1b) gelten auch abgeschlossene Studien in anderen Fachrichtungen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin Kenntnisse ausweist, die einem Studienabschluss nach Abs. 1a) entsprechen. Wenn in einem Studiengang studiert wurde, der in nicht unerheblichem Umfang auf die Informatik gerichtet ist, wird dieser Nachweis durch 2 (zwei) mündliche Informatik-Prüfungen über Lehrinhalte des Studiengangs Informatik erbracht, und zwar Inhalte von theoretischen und praktischen Veranstaltungen. In der Regel bezieht sich jede Prüfung auf die Inhalte einer Wahlpflichtveranstaltung und darauf aufbauende Spezialvorlesungen im Umfang von 4 (vier) Semesterwochenstunden. Ansonsten wird dieser Nachweis durch 3 (drei) mündliche Informatik-Prüfungen über Lehrinhalte des Studiengangs Informatik erbracht, und zwar 2 (zwei) Prüfungen über Inhalte von theoretischen und praktischen Veranstaltungen, von denen sich jede in der Regel auf die Inhalte einer Wahlpflichtveranstaltung und darauf aufbauende Spezialvorlesungen im Umfang von 4 (vier) Semesterwochenstunden bezieht, und eine Prüfung über Spezialvorlesungen in einem Vertiefungsgebiet, das nicht unmittelbar das Dissertationsgebiet berührt. Über Ausnahmen zum Nachweis der Kenntnisse durch Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 1d) bis auf die Fachrichtung des Fachhochschulstudiengangs erfüllt, kann zum Promotionsverfahren zu-

gelassen werden, wenn er oder sie Kenntnisse nachweist, die einem Studienabschluss nach Abs. 1a) entsprechen. Dieser Nachweis wird durch 3 (drei) mündliche Informatik-Prüfungen über Lehrinhalte des Studiengangs Informatik erbracht, und zwar 2 (zwei) Prüfungen über Inhalte von theoretischen und praktischen Veranstaltungen, von denen sich jede in der Regel auf die Inhalte einer Wahlpflichtveranstaltung und darauf aufbauende Spezialvorlesungen im Umfang von 4 (vier) Semesterwochenstunden bezieht, und eine Prüfung über Spezialvorlesungen in einem Vertiefungsgebiet, das nicht unmittelbar das Dissertationsgebiet berührt. Über Ausnahmen zum Nachweis der Kenntnisse durch Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, muss beim Promotionsausschuss mit dem Zulassungsantrag (§ 5) einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen. Zur Entscheidung über die Anerkennung kann der Promotionsausschuss weitere Qualifikationsnachweise verlangen.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin richtet seinen oder ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Antragstellers oder der Antragstellerin,
 - b) das Abschlusszeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) des Antragstellers oder der Antragstellerin,
 - c) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Antragstellers oder der Antragstellerin hervorgeht. Dies beinhaltet das aktuelle Schriftenverzeichnis.
- (3) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
 - a) ob der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits früher die Zulassung zur Promotion am Fachbereich Informatik der Universität Dortmund beantragt hat, ob er oder sie eine solche Zulassung erhalten hat, ob sie widerrufen wurde oder er oder sie eine Dissertation eingereicht hat und ob das Promotionsverfahren abgebrochen oder abgeschlossen wurde,
 - b) ob der Antragsteller oder die Antragstellerin schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er oder sie ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welches Resultat erzielt wurde).
- (4) Falls mit dem Zulassungsantrag nicht gleichzeitig eine Dissertation eingereicht wird, ist ein Vorschlag für die Betreuung der Dissertation (§ 7) beizufügen.
- (5) Falls mit dem Zulassungsantrag gleichzeitig eine Dissertation eingereicht wird, ist ggf. ein Antrag beizufügen, dass die mündliche Prüfung in englischer Sprache erfolgen soll (§ 12).

§ 6 Zulassung als Doktorand oder Doktorandin

- (1) Der Promotionsausschuss prüft unverzüglich die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen oder Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung kann der Promotionsausschuss die Erfüllung von Auflagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

- (2) Der Promotionsausschuss teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrags schriftlich mit. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen. Ggf. wird bei der Annahme der bestellte Betreuer oder die bestellte Betreuerin (§ 7) genannt. Ggf. wird die Entscheidung über den Antrag, die Prüfung in englischer Sprache abzuhalten, mitgeteilt.
- (3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb der vom Promotionsausschuss nach Abs. 1 festgesetzten Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) nachweist.
- (4) Falls mit dem Zulassungsantrag nicht gleichzeitig eine Dissertation eingereicht wurde, ist der Zulassungsantrag abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.
- (5) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag stellt der Widerruf einer früheren Zulassung zur Promotion keinen Ablehnungsgrund dar.
- (6) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn mindestens zwei vorherige Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos beendet wurden.
- (7) Der Zulassungsantrag kann auch dann genehmigt werden, wenn vorher ein anderes Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos beendet wurde.
- (8) Nach Annahme des Zulassungsantrags ist der Antragsteller Doktorand oder die Antragstellerin Doktorandin des Fachbereichs Informatik.

§ 7 Betreuung

- (1) Hat der Doktorand oder die Doktorandin mit seinem oder ihrem Zulassungsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuss einen Betreuer oder eine Betreuerin der Dissertation. Der Betreuer oder die Betreuerin muss dem Fachbereich Informatik angehören und Professor, Professorin, Hochschuldozent, Hochschuldozentin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin sein. Ausnahmsweise kann ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin, der oder die fachlich kompetent ist, zur Betreuung einer Dissertation bestellt werden.
- (2) Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in der Regel in bis zu zwei Jahren bearbeitet werden kann. Experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- (3) Bei der Bestellung des Betreuers oder der Betreuerin ist dem Vorschlag des Doktoranden oder der Doktorandin nach Möglichkeit zu folgen.
- (4) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden oder der Doktorandin. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeiten ein.

§ 8 Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation im Sinne von § 2 ist eine Schrift, in der die über das Studienziel hinausgehende Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird. Die Schrift kann in Teilen veröffentlicht sein oder aus mehreren Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen bestehen. Im Falle des Satzes 2 muss die Einordnung der Publikationen in den Gesamtkontext der Dissertation besonders dargestellt werden.
- (2) In der Dissertation muss in einem gesonderten Abschnitt der Eigenanteil des Doktoranden oder der Doktorandin an den in Kooperation erzielten Ergebnissen beschrieben werden.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen.

- (4) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss einzureichen. Das Titelblatt ist gemäß der Vorgabe im Anhang 2 zu gestalten.
- (5) Mit der Dissertation sollen Erklärungen zweier Personen, die nach § 9 als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden können, darüber eingereicht werden, dass sie bereit sind, die Arbeit zu begutachten.
- (6) Der Promotionsausschuss gibt die Dissertation unverzüglich an die Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 9 weiter.
- (7) Bei der Einreichung der Dissertation kann ein Antrag gestellt werden, dass die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgehalten wird. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.
- (8) Mit der Dissertation ist ein aktuelles Schriftenverzeichnis des Doktoranden oder der Doktorandin einzureichen.

§ 9 Einholung von Gutachten

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei oder drei Personen zur Begutachtung der Dissertation. Wurde die Dissertation gemäß § 7 betreut, so soll der Betreuer zum Gutachter oder die Betreuerin zur Gutachterin bestellt werden.
- (2) Mit Ausnahme des Betreuers oder der Betreuerin können nur Professoren, Professorinnen, habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden.
- (3) Auf Antrag des Doktoranden, der Doktorandin oder eines Mitglieds der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuss weitere fachkundige Gutachter und Gutachterinnen zuziehen.
- (4) Mindestens die Hälfte der Gutachter und Gutachterinnen muss dem Fachbereich Informatik angehören.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor oder einer Professorin des Fachbereichs als Vorsitzendem oder Vorsitzender, den Gutachtern und Gutachterinnen (vgl. § 9) sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Fachbereichs. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter oder Gutachterin sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich angehören.
- (2) Der Doktorand oder die Doktorandin kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 1. Befürwortung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation (§ 11),
 2. Benotung der Dissertation (§ 11),
 3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation (§ 11).
 4. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
 5. Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote für die Promotion (§ 13).
- (4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden doppelt.

- (5) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt alle Entscheidungen der Prüfungskommission unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter und Gutachterinnen überprüfen, ob die Dissertation die folgenden Grundanforderungen erfüllt:

Sie muss eine selbstständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin klar erkennbar und bewertbar sein.

- (2) Die Gutachter und Gutachterinnen legen der Prüfungskommission (§ 10) in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", "genügend". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (3) Beantragt mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin die Umarbeitung der Dissertation, beschließt die Prüfungskommission, ob die Dissertation dem Doktoranden oder der Doktorandin zur Umarbeitung zurückgegeben wird. Ggf. stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb dieser die Dissertation neu einzureichen ist.
- (4) Falls sich die Gutachter und Gutachterinnen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einig sind, bestimmt der Promotionsausschuss in der Regel mindestens einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.
- (5) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird diese mit den Gutachten für die Dauer von zehn Tagen, davon mindestens sieben Arbeitstagen der Universität, im Dekanat des Fachbereichs Informatik zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt. Dem Doktoranden oder der Doktorandin muss Gelegenheit gegeben werden, die Gutachten einzusehen.
- (6) Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen der Universität nach Ablauf der in Abs. 5 genannten Frist kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Dem Doktoranden oder der Doktorandin muss rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen müssen weitere Gutachter oder Gutachterinnen hinzugezogen werden (vgl. § 9 Abs. 3).
- (7) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie vor der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission (§ 10) auf der Grundlage der Gutachten benotet. Dabei kann die Prüfungskommission Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation machen.
- (8) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (9) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Doktoranden oder die Doktorandin über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit einer Ablehnung ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Kolloquiums statt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt, falls der Promotionsausschuss

nicht auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin beschlossen hat, dass die mündliche Prüfung in englischer Sprache stattfindet.

- (3) Nach Annahme der Dissertation setzt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht des Doktoranden oder der Doktorandin von höchstens 25 Minuten Dauer.
- (5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt.
- (6) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Er oder sie kann Fragen, die nicht in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen, ablehnen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich.
- (8) Wenn der Doktorand oder die Doktorandin ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder diese abbricht, so gilt sie als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob
 - a) der Doktorand oder die Doktorandin zu promovieren ist oder
 - b) der Doktorand oder die Doktorandin die mündliche Prüfung wiederholen muss oder
 - c) die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass der Doktorand oder die Doktorandin zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Notenbildung gilt § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Anschließend wird die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Notenbildung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Das Prädikat "ausgezeichnet" darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mit "ausgezeichnet" bewertet worden sind oder alle Gutachten die Note "ausgezeichnet" vorschlagen, die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit "sehr gut" bewertet worden sind.
- (4) Anschließend teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission dem Doktoranden oder der Doktorandin die Bewertung seiner oder ihrer Leistungen mit.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Doktoranden oder der Doktorandin mitzuteilen.
- (2) Der Doktorand oder die Doktorandin darf die mündliche Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss.
- (3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet.

§ 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin widerrufen, wenn sich der Doktorand oder die Doktorandin nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.
- (2) Vor Abgabe der Dissertation kann der Doktorand oder die Doktorandin schriftlich dem Promotionsausschuss gegenüber erklären, dass er oder sie die Zulassung zur Promotion zurückgibt. Damit gilt die Zulassung als widerrufen.
- (3) Der Widerruf einer Zulassung stellt keinen Ablehnungsgrund für einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion dar.
- (4) Nach Einreichung der Dissertation kann der Doktorand oder die Doktorandin schriftlich beim Promotionsausschuss den Abbruch des Promotionsverfahrens beantragen.

Ein solcher Antrag ist nur zulässig,

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

Wird dem Antrag stattgegeben, gilt das Promotionsverfahren als abgebrochen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Prüfungskommission beschlossen, dass der Doktorand oder die Doktorandin zu promovieren ist, ist dieser oder diese verpflichtet, seine oder ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser oder diese prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 7) erfüllt sind.
- (2) Besteht die Dissertation aus mehreren Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen und deren Einordnung in das Gesamtkonzept der Dissertation, sind nur die nicht veröffentlichten Teile der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser oder die Verfasserin neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- (a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck

oder

- (b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

oder

- (c) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen

oder

- (d) die Ablieferung eines Microfiches und 50 weiterer Kopien

oder

- (e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen (a), (d) und (e) überträgt der Doktorand bzw. die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von dem oder der Prüfungskommissionsvorsitzenden genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen erfolgen.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Veröffentlichung gemäß §16 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem im Anhang 1 befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde wird dem Doktoranden oder der Doktorandin der Doktorgrad verliehen.

§ 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand oder die Doktorandin im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.
- (2) Dem Doktoranden oder der Doktorandin ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden und Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fachbereichsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren und Professorinnen.
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses

durch den Senat.

§ 21 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter und Gutachterinnen kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden.

Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter und Gutachterinnen entscheidet der Promotionsausschuss. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan oder der Dekanin bzw. beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Antragsteller bzw. Doktoranden oder der Antragstellerin bzw. der Doktorandin Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Antragsteller und Antragstellerinnen, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.
- (2) Für alle übrigen Antragsteller, Antragstellerinnen, Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung.

§ 23 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 30.05.1996 außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Informatik vom 27.11.2002 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 27.08.2003

Dortmund, den 26.11.2003

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Eberhard Becker

Anhang 1

(Promotionsurkunde)

Die
Universität Dortmund
verleiht

Herrn/Frau NAME

geboren am **DATUM** in **ORT**

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)

nachdem **er/sie** in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
am Fachbereich Informatik durch **seine/ihre** Dissertation

"THEMA"

sowie durch die mündliche Prüfung **seine/ihre** wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

NOTE

erhalten hat.

Dortmund, den **DATUM DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG**

**Der Rektor/
Die Rektorin**

Siegel der Universität

**Der Dekan/
Die Dekanin**

Rückseite: Bewertungsskala: ausgezeichnet , sehr gut, gut, genügend

Anhang 2
(Titelblatt der Dissertation)

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften
der Universität Dortmund
am Fachbereich Informatik
von

(Name)

Dortmund

(Jahr)

Rückseite:

Tag der mündlichen Prüfung: (Datum)

Dekan/Dekanin:

Gutachter/Gutacherinnen: (Namen)